

(2) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Öffentlichkeit der Verhandlung

§ 43

(1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

(2) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der öffentlichen Verhandlung kann das Gericht, wenn die Bedeutung und die Auswirkungen der Sache das erfordern und den gesellschaftlichen Aufwand rechtfertigen,

1. die Anwesenheit von Arbeitskollektiven, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven der Werktätigen oder ihrer Beauftragten, von Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte sowie von Vertretern der Leitungen von Betrieben, Genossenschaften oder Organisationen oder von anderen Bürgern veranlassen;
2. die Verhandlung in einer Zeit durchführen, in der Werktätige anwesend sein können;
3. die Verhandlung im Betrieb, am Ort der Entstehung des Konflikts oder an einem anderen geeigneten Ort außerhalb des Gerichtsgebäudes durchführen.

§ 44

(1) Die Öffentlichkeit darf nur ausgeschlossen werden, wenn die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung, die Geheimhaltung bestimmter Tatsachen oder die Wahrung der Sittlichkeit das erfordern. In Ehescheidungssachen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn das im Interesse der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts oder der Überwindung des Ehekonflikts geboten ist. Die Entscheidung über den Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt durch unanfechtbaren Beschluß.

(2) Bei nichtöffentlichen Verhandlungen kann die Anwesenheit einzelner Personen gestattet werden. Wird die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen, kann der Vorsitzende den anwesenden Personen die Geheimhaltung aller in der Verhandlung zur Sprache kommenden Tatsachen zur Pflicht machen. Die Anwesenden sind auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

§ 45

Inhalt der mündlichen Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung erörtert das Gericht den Sachverhalt und die Möglichkeiten der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs. Die Prozeßparteien tragen ihren Standpunkt vor, benennen Beweismittel und stellen die erforderlichen Anträge. Anträge, die nicht in Schriftsätzen enthalten sind oder von den bisher gestellten Anträgen abweichen, sind in dem von den Prozeßparteien genehmigten Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

(2) Das Gericht ist verpflichtet zu prüfen, ob der Rechtsstreit durch eine Einigung beigelegt werden kann. Es hat die Prozeßparteien beim Abschluß einer Einigung zu unterstützen.

(3) Ein Rechtsstreit darf erst entschieden werden, wenn das Gericht den für die Entscheidung erheblichen Sachverhalt geklärt und festgestellt hat.*

*

Gerichtliche Einigung

§ 46

(1) Steht die Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang und ist ihr Wortlaut durch die Prozeßparteien genehmigt, ist sie durch Aufnahme in das Protokoll zu bestätigen. Bei Einigungen über Unterhaltsansprüche und ähnliche wiederkehrende Leistungen müssen Feststellungen über die Einkommens-, Vermögens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien im Protokoll

festgehalten werden. Bei Einigungen über andere Ansprüche sind die für die Einigung maßgeblichen Umstände aufzunehmen.

(2) Die Prozeßparteien haben das Recht, die Einigung innerhalb von 2 Wochen nach Protokollierung zu widerrufen. Sie können auf den Widerruf verzichten.

(3) Wird die Protokollierung einer Einigung abgelehnt, weil sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht, oder wird eine protokollierte Einigung innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist widerrufen, ist das Verfahren fortzusetzen.

(4) In Ehesachen bedarf eine für den Fall der Auflösung der Ehe geschlossene Einigung der Bestätigung im Urteil. Die Einigung kann bis zur Bestätigung jederzeit und nach der Bestätigung nur durch Berufung gegen das bestätigende Urteil widerrufen werden. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, daß eine Einigung nicht Vorgelegen habe oder daß sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht.

§ 47

Wenn Bürger gemeinsam das Kreisgericht aufsuchen, kann sie der Richter auch außerhalb eines anhängigen Verfahrens unterstützen, ihren Zivil- oder Familienrechtskonflikt durch eine Einigung beizulegen und diese Einigung durch Protokollierung bestätigen (§ 46 Abs. 1). Wird durch eine derartige Einigung ein anhängiger Rechtsstreit erledigt, ist die Einigung dem Prozeßgericht zu übersenden. Die Einigung wird gegenstandslos, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist (§ 46 Abs. 2 Satz 1) widerrufen wird.

§ 48

Aussöhnungsverhandlung in Ehescheidungssachen

(1) In Ehescheidungssachen ist eine Aussöhnungsverhandlung durchzuführen. Mit den Ehegatten ist eine Aussprache über den Ehekonflikt und seine Ursachen, die noch bestehenden Gemeinsamkeiten sowie zu den möglichen Auswirkungen einer Scheidung auf die Ehegatten und auf die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder zu führen. Dabei erörtert das Gericht mit den Ehegatten, wie der entstandene Konflikt überwunden und eine Aussöhnung erreicht werden kann.

(2) Im Falle der Aussöhnung verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens. Die von den Ehegatten übernommenen Verpflichtungen sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Im Ergebnis der Aussöhnungsverhandlung kann das Gericht nach Beratung die Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung anordnen, die Aussetzung des Verfahrens beschließen oder die streitige Verhandlung vorbereiten.

(4) Die Aussöhnungsverhandlung kann wiederholt werden, wenn Aussicht auf alsbaldige Aussöhnung der Ehegatten besteht, insbesondere wenn ihnen zum Zwecke der Aussöhnung empfohlen wurde, eine Ehe- und Familienberatungsstelle aufzusuchen.

§ 49

Aussetzung des Ehescheidungsverfahrens zum Zwecke der Aussöhnung

(1) Das Ehescheidungsverfahren kann einmal für höchstens 1 Jahr ausgesetzt werden, wenn begründete Aussicht auf Überwindung des Konflikts und Aussöhnung der Ehegatten besteht. Der Beschluß über die Aussetzung des Verfahrens hat Empfehlungen an die Ehegatten über die weitere Gestaltung der ehelichen Verhältnisse zu enthalten. In geeigneten Fällen sind Hinweise an Kollektive der Werktätigen, an gesellschaftliche Organisationen oder an staatliche Organe zur Unterstützung der Ehegatten zu geben.

(2) Auf Antrag eines Ehegatten hat das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens zu beschließen, wenn auf Grund neuer Umstände die Aussetzung nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Nach Ablauf der Aussetzungsfrist ist das Verfahren auf Antrag fortzusetzen und die weitere Verhandlung vorzubereiten.